

Stadt Vöhringen

## Bebauungsplan "Kranichstraße Ost und West"

Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung

Stand: 24.03.2020



## GEGENSTAND

Bebauungsplan "Kranichstraße Ost und West"  
Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung Stand: 24.03.2020

---

## AUFTRAGGEBER

**Stadt Vöhringen**  
Hettstedter Platz 1  
89269 Vöhringen



Telefon: 07306 9622-0  
Telefax: 07306 9622 - 22  
E-Mail: [stadtverwaltung@voehringen.de](mailto:stadtverwaltung@voehringen.de)  
Web: [www.voehringen.de](http://www.voehringen.de)

Vertreten durch: Bürgermeister Karl Janson

---

## AUFTRAGNEHMER UND VERFASSER

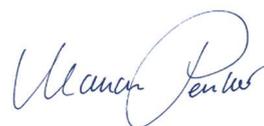
**LARS consult**  
**Gesellschaft für Planung und Projektentwicklung mbH**  
Bahnhofstraße 22  
87700 Memmingen

Telefon: 08331 4904-0  
Telefax: 08331 4904-20  
E-Mail: [info@lars-consult.de](mailto:info@lars-consult.de)  
Web: [www.lars-consult.de](http://www.lars-consult.de)



## BEARBEITER

Manon Peuker - M.Sc. Biologie  
Michael Wanger - B.Eng. Umweltsicherung



Memmingen, den 24.03.2020

---

Manon Peuker  
M.Sc. Biologie

---

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>1</b>	<b>Anlass und Aufgabenstellung</b>	<b>5</b>
<b>2</b>	<b>Methoden</b>	<b>6</b>
<b>3</b>	<b>Lage und Bestand</b>	<b>6</b>
<b>4</b>	<b>Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung</b>	<b>14</b>
<b>4.1</b>	<b>Säugetiere</b>	<b>14</b>
<b>4.2</b>	<b>Vögel</b>	<b>15</b>
<b>4.3</b>	<b>Reptilien</b>	<b>16</b>
<b>4.4</b>	<b>Amphibien</b>	<b>16</b>
<b>4.5</b>	<b>Käfer</b>	<b>16</b>
<b>5</b>	<b>Sonstige Arten</b>	<b>16</b>
<b>6</b>	<b>Fazit</b>	<b>16</b>

## ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1:	Umgriff des Geltungsbereichs – Rot gestrichelt (unmaßstäblich)	8
Abbildung 2:	Landwirtschaftlich intensiv genutzte Ackerfläche, welche den westlichen Bereich des Geltungsbereichs prägt, rechts im Bild ist das Landwirtschaftsgebäude zu sehen sowie die Wohnhäuser innerhalb des Geltungsbereichs, links befindet sich der nördliche Stadtrand von Vöhringen, an welchen der Geltungsbereich grenzt– Blick von Nordosten nach Nordwesten.	8
Abbildung 3:	Landwirtschaftsgebäude im westlichen Teil des Geltungsbereichs mit benachbarter Scheune (Holzspäne- und Landwirtschaftsgeräte-Lager), Links im Vordergrund befindet sich das artenarme Intensivgrünland, welches in diesem Bereich z.T. als Lagerplatz für Schrott, Holz und Schutt verwendet wird – Blick von Osten nach Westen.	9
Abbildung 4:	Sand- und Kieshäufen (Flächen) östlich des Landwirtschaftsgebäudes – Blick von Norden nach Süden.	9
Abbildung 5:	Scheune nördlich des Landwirtschaftsgebäudes als Lagerplatz für landwirtschaftliche Nutzfahrzeuge und Sägespäne verwendet – Blick von Süden nach Norden.	10
Abbildung 6:	Artenarmes Intensivgrün südlich des Landwirtschaftsgebäudes mit Obstbäumen sowie Baumstümpfen bereits gerodeter Bäume – Blick von Osten nach Westen.	10
Abbildung 7:	Öffnungen in dem landwirtschaftlichen Nutzgebäude – Rot umkreist – Blick auf die Südseite des Gebäudes.	11
Abbildung 8:	Baumhöhle in einem der Obstbäume auf der Intensivgrünlandfläche südlich des Landwirtschaftsgebäudes – Blick von Süden nach Norden.	11
Abbildung 9:	Gehölzgürtel um den Tennisplatz, Links sind Krähennester in den Bäumen zu erkennen – Blick von Osten nach Westen.	12
Abbildung 10:	Kiosk am Tennisplatz – Blick von Osten nach Westen.	12

- 
- Abbildung 11: Pferdekoppel im südwestlichen Bereich des Umgriffs – Blick von Osten von Westen. 13
- Abbildung 12: Artenarmes Intensivgrünland südlich des Tennisplatzes und der Pferdekoppel, z.T. als Lagerplatz genutzt – Blick von Süden nach Norden. 13
- Abbildung 13: Parkplatz südlich des Tennisplatzes (im Hintergrund zu sehen) mit umgebenden Gehölzstreifen – Blick von Süden nach Norden. 14

## 1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Vöhringen plant am nordwestlichen Stadtrand die Ausweisung eines neuen Baugebietes im Regelverfahren gemäß § 2 BauGB. Dies ist notwendig, um der hohen Nachfrage an Wohnflächen gerecht zu werden. Dabei soll die gegenständliche Fläche der Wohnbebauung zugeführt werden.

Bei Vorhaben gelten grundsätzlich die Verbote des BNatSchG § 44 Absatz 1. Demnach ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Tötungs- und Verletzungsverbot),
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (Störungsverbot),
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Schädigungsverbot).

Das im Rahmen der Bauleitplanung zu berücksichtigende Artenspektrum wird darüber hinaus im Absatz 5 des BNatSchG § 44 geregelt. Demnach gelten alle europäischen Vogelarten, sowie alle Tiere und Pflanzen des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG) als planungsrelevant. Zusätzlich wird darin unter anderem ergänzt, dass:

- das Tötungsverbot nicht eintritt, wenn das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten durch den Eingriff oder das Vorhaben nicht *signifikant* erhöht und das Schädigungsverbot nicht eintritt, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Um dies zu erreichen, wird die Möglichkeit zur Festlegung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) gegeben.

Die Verbotstatbestände des BNatSchG § 44 Absatz 1 werden nicht durch den Bebauungsplan selbst ausgelöst, sondern erst bei dessen Verwirklichung. Dennoch muss bereits zum Zeitpunkt der Aufstellung dargelegt werden, dass dem Bebauungsplan keine unüberwindbaren artenschutzrechtlichen Hindernisse entgegenstehen. Die Umsetzung darf zu keinem Verstoß gegen die Zugriffsverbote des BNatSchG führen.

Eine fachgerechte Prüfung, ob ein Vorhaben gegen diese Verbote verstößt, erfordert nach ständiger Rechtsprechung<sup>1</sup> eine ausreichende, am Maßstab der Vernunft ausgerichtete Bestandsaufnahme der im Gebiet vorkommenden planungsrelevanten Arten. Die Relevanzprüfung stellt den ersten Schritt beim Prüfen einer Betroffenheit planungsrelevanter Arten dar. Dabei wird anhand des

---

<sup>1</sup> BVerwG, Urteil vom 09.07.2008 – 9 A 14 07

Habitatpotentials, der Eingriffsintensität und der bekannten Verbreitung abgeschätzt, welche planungsrelevanten Arten durch das geplante Vorhaben tatsächlich betroffen sein können. Für diese Arten erfolgt dann ggf. eine gezielte Bestandserfassung, um darauf aufbauend eine fachlich fundierte Prüfung der Verbotstatbestände zu ermöglichen (= spezielle artenschutzrechtliche Prüfung).

## 2 Methoden

Zur Ermittlung des prüfungsrelevanten Artenspektrum wurde die online-Abfrage des bayerischen Landesamtes für Umweltschutz (LfU Bayern) zur Arteninformation für den Landkreis Neu-Ulm (Abschichtungskriterium V) durchgeführt. Als Lebensraumtypen wurden „Hecken und Gehölze“, „Extensivgrünland und andere Agrarlebensräume“ und „Verkehrsflächen, Siedlungen und Höhlen“ ausgewählt (entspricht Abschichtungskriterium L). Daraus wurde als Übersicht eine Abschichtungstabelle (Anhang 1) erstellt, die eine vollständige Betrachtung aller planungsrelevanten Arten sicherstellt. Zusätzlich wurden die öffentlich zugänglichen Umweltdaten im Fachinformationssystem Naturschutz (über das FIN-Web<sup>2</sup>) ausgewertet.

Am 06.03.2020 fand zudem eine Vor-Ort-Begehung durch LARS-consult statt. Dabei wurde das komplette Gebiet abgegangen.

## 3 Lage und Bestand

Der Geltungsbereich wird derzeit im Osten von einem intensiv genutzten Acker geprägt, während sich im Nordwesten ein altes, landwirtschaftliches Nutzgebäude mit Scheune sowie mehrere Wohngebäude mit Privatgärten befinden. Im Nordwesten befindet sich Intensivgrünland. Im südwestlichen Bereich des Umgriffs befindet sich ein von Laub- und Nadelgehölzen umgebener Tennisplatz mit Kiosk sowie eine Pferdekoppel. und ein Intensivgrünland, z.T. als Lagerplatz genutzt, von Laub- und Nadelgehölzen umgeben.

Das Untersuchungsgebiet liegt nach Angaben des Bayerischen Landesamtes für Umwelt weder innerhalb von Schutzgebieten gemäß §§ 23 - 27 BNatSchG oder innerhalb eines Wasserschutzgebietes gemäß § 51 WHG. Zudem befinden sich keine gemäß § 30 BNatSchG geschützten Biotope innerhalb des Untersuchungsgebiets.

Das Untersuchungsgebiet befindet sich am nordwestlichen Stadtrand der Stadt Vöhringen auf der Gemarkung Vöhringen und umfasst die Flurstücke mit den Nr. 464 (Teilfläche), 480, 40/1, 480/2, 480/3, 481, 481/2 482, 483 (Teilfläche), 484, 485/4, 514, 514/1, 514/2 sowie 517 (Teilfläche). Der Geltungsbereich beträgt eine Fläche von ca. 7,8 ha. Das Gelände weist keinerlei Steigungen auf und liegt auf einer Höhe von ca. 496 m ü. NN. Im Osten wird das Gebiet durch die Illerzeller Straße abgegrenzt, während im Süden die Reiherstraße das Gebiet abgrenzt. Im Osten grenzt das Plangebiet an das Baugebiet „Wohngebiet zwischen Falkenstraße und Storchenweg I“ an, während im Nordosten ein landwirtschaftlicher Feldweg das Plangebiet abgrenzt. Die nach Norden gerichtete Erweiterung im Westen des Plangebiets wird im Nordosten ebenfalls durch einen Feldweg

<sup>2</sup> [https://www.lfu.bayern.de/natur/fis\\_natur/fin\\_web/index.html](https://www.lfu.bayern.de/natur/fis_natur/fin_web/index.html), abgerufen am 09.03.2020

---

agbeberentz, während nordwestlich der im Untersuchungsgebiet liegende Acker sich nach Nordenwesten weiter ausbreitet und so zu keiner natürlichen Abgrenzung des Plangebiets in diesem Bereich führt.

Das Untersuchungsgebiet kann durch die unterschiedliche Nutzung in Ost und West eingeteilt werden:

Der östliche Teil wird von einem strukturarmen, landwirtschaftlich intensiv genutztem Acker geprägt. Im Süden befindet sich innerhalb des Umgriffs die Reiherstraße mit einem Streifen Straßenbegleitgrün, welche diese vom Acker trennt.

Bestehende Wohngebäude mit Privatgärten, landwirtschaftliche Nutzgebäude und Acker sowie ein Tennisplatz, eine Pferdekoppel und Intensivgrünland prägen wiederum den westlichen Geltungsbereich: Im Norden befindet sich innerhalb des Geltungsbereichs eine Ackerfläche. Daran südlich angrenzend befindet sich im östlichen Bereich ein z.T. verfallenes landwirtschaftliches Nutzgebäude sowie eine Scheune. Diese weist weiß zum Teil Spalten und Öffnungen auf. Eine Die südlich davon gelegene intensiv genutzte, artenarme Grünfläche ist mit 6 Obstbäumen (Nieder-, Mittel- und Hochstämme), z.T. mit Spalten und Höhlen sowie mit Baumstümpfen bereits gerodeter Bäume bestanden. Eine niedrige standortgerechte Hecke trennt diesen Bereich von einem Kiesweg, welcher südlich entlang des Grundstücks führt und im östlichen Bereich als Zufahrt dient. Hierbei handelt es sich um eine gechotterte Einfahrt, von extensiv genutzten Grünflächen umgeben. Entlang dieses Gebäudes befinden sich auf den Grünflächen verschiedene Sand- / Stein- und Schutthäufen sowie Müllablagerungen. Die benachbarte Scheune dient derzeit als Lager für landwirtschaftliche Nutzfahrzeuge und Sägespähne. Entlang der nordwestlichen Seite der Scheune befindet sich ein Ackerransstreifen, welcher in den dahinter liegenden, nach Norden ausbreitenden Acker übergeht. Westlich befinden sich vier von Privatgärten umgebene, bewohnte Wohnhäuser. Das östlichste Wohnhaus ist direkt an das landwirtschaftliche Nutzgebäude angebaut. Innerhalb der Privatgärten befinden sich z.T. Obstbäume aber auch standortfremde Gehölze wie Thuja-Hecken.

Südlich befindet sich ein Tennisplatz, welcher durch einen Kiesweg von den Wohnhäusern getrennt ist. Der Tennisplatz wird von allen Himmelsrichtungen durch Laub- und Nadelgehölze (v.a. Ahorn, Erlen und Fichten) eingrahmt. Innerhalb des Gehölzes befindet sich nördlich des Tennisplatzes ein Kiosk, der zum Zeitpunkt der Begehung nicht bewirtschaftet wurde. Westlich des Tennisplatzes befindet sich eine intensiv beweidete Pferdekoppel (kaum Grasnarben mehr sichtbar), welche nach Westen von der Illerzeller Straße (außerhalb des Umgriffs liegend) ebenfalls durch einen Laub- und Nadelgehölzgürtel (v.a. Ahorn und Birken) abgetrennt wird. Hier befinden sich zwei zum Zeitpunkt der Begehung ungenutzte Vogelnester. Ein artenarmes Intensivgrünland befindet sich südlich des Tennisplatzes und der Pferdekoppel. Dieses wird z.T. als Lagerplatz genutzt und nach Süden von der Reiherstraße ebenfalls durch den Gehölzgürtel abgetrennt. Ein Parkplatz (artenarmer Intensivrasen) liegt südöstlich zwischen den Gehölzen. Die Gehölzbestände besitzen eine Strauchschicht aus vereinzelt, standortgerechten Sträucher (Wolliger Schneeball, Hartrigel u.a.). Der Storchenweg grenzt den Acker des westlichen Gebiets vom östlichen Gebiet im Geltungsbereich ab.



Abbildung 1: Umgriff des Geltungsbereichs – Rot gestrichelt (unmaßstäblich)



Abbildung 2: Landwirtschaftlich intensiv genutzte Ackerfläche, welche den westlichen Bereich des Geltungsbereichs prägt, rechts im Bild ist das Landwirtschaftsgebäude zu sehen sowie die Wohnhäuser innerhalb des Geltungsbereichs, links befindet sich der nördliche Stadtrand von Vöhringen, an welchen der Geltungsbereich grenzt– Blick von Nordosten nach Nordwesten.



Abbildung 3: Landwirtschaftsgebäude im westlichen Teil des Geltungsbereichs mit benachbarter Scheune (Holzspäne- und Landwirtschaftsgeräte-Lager), Links im Vordergrund befindet sich das artenarme Intensivgrünland, welches in diesem Bereich z.T. als Lagerplatz für Schrott, Holz und Schutt verwendet wird – Blick von Osten nach Westen.



Abbildung 4: Sand- und Kieshöfen (Flächen) östlich des Landwirtschaftsgebäudes – Blick von Norden nach Süden.



Abbildung 5: Scheune nördlich des Landwirtschaftsgebäudes als Lagerplatz für landwirtschaftliche Nutzfahrzeuge und Sägespäne verwendet – Blick von Süden nach Norden.



Abbildung 6: Artenarmes Intensivgrün südlich des Landwirtschaftsgebäudes mit Obstbäumen sowie Baumstümpfen bereits gerodeter Bäume – Blick von Osten nach Westen.



Abbildung 7: Öffnungen in dem landwirtschaftlichen Nutzgebäude – Rot umkreist – Blick auf die Südseite des Gebäudes.



Abbildung 8: Baumhöhle in einem der Obstbäume auf der Intensivgrünlandfläche südlich des Landwirtschaftsgebäudes – Blick von Süden nach Norden.



Abbildung 9: Gehölzgürtel um den Tennisplatz, Links sind Krähennester in den Bäumen zu erkennen – Blick von Osten nach Westen.



Abbildung 10: Kiosk am Tennisplatz – Blick von Osten nach Westen.



Abbildung 11: Pferdekoppel im südwestlichen Bereich des Umgriffs – Blick von Osten von Westen.



Abbildung 12: Artenarmes Intensivgrünland südlich des Tennisplatzes und der Pferdekoppel, z.T. als Lagerplatz genutzt – Blick von Süden nach Norden.



Abbildung 13: Parkplatz südlich des Tennisplatzes (im Hintergrund zu sehen) mit umgebenden Gehölzstreifen – Blick von Süden nach Norden.

## 4 Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung

### 4.1 Säugetiere

Gemäß der online-Artenliste des LfU kommen im Gebiet neben verschiedenen Fledermausarten nur der Biber vor. Da im unmittelbaren Umfeld keine Gewässer vorhanden sind und keine Biberspuren im Untersuchungsgebiet (Fraßspuren am Baum, Biberrutschen) festgestellt werden konnten, kann eine Betroffenheit dieser Art ausgeschlossen werden. Die Gehölzstrukturen, besonders die z.T. recht alten Obstbäume mit Spalten und Höhlen sind als potentielle Fledermausquartiere nicht auszuschließen. Zudem sind in den Gebäuden im Untersuchungsgebiet wie in dem Landwirtschaftsgebäude und der Scheune ebenfalls durch Vorhandensein von geeigneten Spalten und Öffnungen (siehe Abbildung 7) Quartiere nicht auszuschließen. Als Leitstrukturen spielen die Gehölze eher eine untergeordnete Rolle, da sie keine Teilhabitate für Fledermäuse miteinander verbinden. Als Nahrungshabitat besitzen sie aufgrund der hohen Insektenbiomasse aber durchaus ein hohes Potenzial. Das Offenland könnte als potentielles Nahrungshabitat, z.B. für die Breitflügelfledermaus dienen. Da sich vergleichbare Strukturen im Umfeld befinden, handelt es sich allerdings nicht um essenzielles Nahrungshabitat. Baubedingt könnte es durch Gehölzfällungen und Gebäudeabrisse zur Zerstörung von Lebensstätten kommen. Daher wird empfohlen, die Gehölze, die im Zuge des geplanten Vorhabens entfernt werden, genauer auf Quartierstrukturen (Höhlen, Spalten, Risse etc.) zu überprüfen. Sollten geeignete

Strukturen gefunden werden, sind weitergehende Untersuchungen (Endoskop, Ausflug-, Schwärmkontrolle, akustische Untersuchung) durchzuführen, um feststellen zu können, ob auch tatsächlich eine Nutzung stattfindet. Zudem ist bei einem Gebäudeabriss im Vorfeld eine Gebäudekontrolle durchzuführen.

Für die Haselmaus liegen keine aktuellen Nachweise vor aus dem Landkreis vor, was aber mit hoher Wahrscheinlichkeit nur auf einen lückigen Datenbestand zurückzuführen ist. Ein Vorkommen im Untersuchungsbereich kann dennoch mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden, da eine ausreichend ausgeprägte und strukturreiche Strauchschicht fehlt.

## 4.2 Vögel

Die innerhalb des Planungsgebiets liegenden Gehölzstrukturen dienen gehölzbrütenden Vogelarten wie Goldammer (*Emberiza citrinella*) und Neuntöter (*Lanius collurio*) potenziell als Bruthabitat. Es konnten zudem zum Zeitpunkt der Vor-Ort Begehung zwei Krähenester gesichtet werden (siehe Abbildung 9), die jedoch nicht genutzt wurden. Die landwirtschaftlich intensiv genutzte Ackerfläche kann verschiedenen Vogelarten wie dem Rotmilan (*Milvus milvus*) als Nahrungshabitat dienen. Da sich jedoch in der Umgebung viele gleichwertige Flächen (v.a. Ackerflächen) befinden, handelt es sich dabei nicht um ein essentielles Nahrungshabitat. Auch als Bruthabitat für Offenlandbrütende Vogelarten wie die Feldlerche (*Alauda arvensis*) oder den Kiebitz (*Vanellus vanellus*) ist die Ackerfläche durch ihre Größe nicht auszuschließen, wenngleich durch die Kulissenwirkung des Stadtrandes im Süden sowie bereits bestehende Gebäude im Osten und im Westen ein Vorkommen eher unwahrscheinlich ist. Die nördlich an den Acker anschließende Ackerfläche ist durch eine geringe Kulissenwirkung deutlich attraktiver als potentiell Bruthabitat für Offenlandbrütende Vogelarten einzustufen. In Anbetracht auf das geplante Vorhaben muss daher von einer Verschiebung der Kulissenwirkung nach Norden ausgegangen werden, sodass es zusätzlich zu einer Betroffenheit dieser Arten auf diesen Flächen kommen kann.

Neben denen bereits angeführten Vogelarten, sowie den durch die Lage am Siedlungsrand vorkommenden ubiquitären Vogelarten (z.B. Buchfink, verschiedene Meisenarten), sind auch Vorkommen weiterer saP-relevanter Arten (verschiedene Greifvogel- und Singvogelarten, vgl. Abschichtungstabelle, Anhang 1)) potenziell möglich.

Zum Schutz der vorkommenden Vogelarten sind die gesetzlichen Schonzeiten einzuhalten, d.h. im Falle von planungsbedingten, unvermeidlichen Gehölzrodungen dürfen diese nur zwischen dem 01. Oktober und dem 29. Februar stattfinden, also außerhalb der Brutzeit heimischer Vögel. Zudem können Spalten und Höhlen in den Gehölzen nicht ausgeschlossen werden, sodass diese analog zu den Fledermäusen im Voraus untersucht werden müssen.

Für eine fachliche Beurteilung bezüglich der Betroffenheit dieser Arten ist eine Brutvogelkartierung durchzuführen.

---

### 4.3 Reptilien

In der online-Artenliste des LfU ist die Schlingnatter (*Coronella austriaca*) und die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) für das Gebiet als vorkommend aufgeführt. Die Schlingnatter benötigt ein abwechslungsreiches Mosaik mit einem hohen Anteil an Randstrukturen und offenen, wärmebegünstigten Bereichen. Ein Vorkommen ist aufgrund dieser hohen Habitatansprüche sehr unwahrscheinlich. Die Zauneidechse ist etwas anspruchsloser an ihr Habitat, bevorzugt aber ebenfalls eine strukturreiche Umgebung aus gut besonnten, trockenwarmen Habitatelementen wie Offenbodenbereiche, Steine und Totholz sowie ausgeprägte Vegetationsschichten als Deckungsbereiche. Die Sand- und Schutthäufen im Bereich der Einfahrt des Landwirtschaftlichen Nutzgebäudes (vgl. Abbildung 4) stellen durchaus ein potentiell geeignetes Habitat für die Zauneidechse dar. Durch die Lage am Ortsrand, mit einer zu vermutenden hohen Hauskatzendichte als Prädatoren, ist das Vorkommen der Zauneidechse unwahrscheinlich, kann aber nicht sicher ausgeschlossen werden. Um eine fachgerechte Aussage über die Betroffenheit der Zauneidechse durch das Vorhaben zu treffen, ist eine gezielte Erfassung der Art im Vorfeld durchzuführen.

### 4.4 Amphibien

In der Artenliste der LfU ist der Kammmolch (*Triturus cristatus*) aufgeführt. Im Geltungsbereich befinden sich jedoch keinerlei Gewässer und somit fehlen im Untersuchungsgebiet geeignete Lebensräume für des Kammmolch und andere Amphibien. Ein Vorkommen dieser Artengruppe kann daher ausgeschlossen werden. Es ist von keiner Betroffenheit für Amphibien durch das geplante Vorhaben auszugehen.

### 4.5 Käfer

Da in der Artenliste der LfU keine Käferart im Vorhabensgebiet als vorkommend aufgeführt ist, kann ein Vorkommen saP-relevanter Arten mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Aufgrund der innerhalb des Untersuchungsgebiets vorkommenden z.T. recht alten Obstbäume mit Höhlen, sind diese analog der Fledermäuse und Vögel im Fall von vorhabensbedingten, unvermeidlichen Baumfällungen auf Mulm und ggf. auf ein Vorkommen des Eremiten (*Osmoderma eremita*) zu untersuchen.

## 5 Sonstige Arten

Für weitere Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (Fische, Tag- und Nachtfalter, Libellen, Weichtiere, Pflanzen) liegen innerhalb des Geltungsbereichs keine geeigneten Lebensräume vor. Eine Betroffenheit dieser Artgruppen durch das geplante Vorhaben kann daher ausgeschlossen werden.

## 6 Fazit

Grundsätzlich weist das Untersuchungsgebiet im östlichen Bereich durch die Strukturarmut und intensive landwirtschaftliche Bewirtschaftung (Acker) einen geringen ökologischen Wert auf. Auch

---

der westliche Bereich ist durch die bestehenden Wohn- und Landwirtschaftsgebäude, den Tennisplatz und die intensiv genutzte Pferdekoppel sowie der Ackerfläche und dem Intensivgrünland ebenfalls nicht als ökologisch hochwertig zu bewerten. Dennoch weist das gesamte Gebiet verstreute Strukturen auf, die streng geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie der EU-Vogelschutzrichtlinie potentiell als Lebensraum dienen können. Um durch das geplante Vorhaben nicht gegen die Verbote des BNatSchG § 44 Abs. 1 zu verstoßen, müssen mögliche artenschutzrechtliche Belange berücksichtigt werden. So muss, um eine Verträglichkeit des Vorhabens mit dem Artenschutz bewerten und gegebenenfalls Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen festlegen zu können, eine gezielte Erfassung von Fledermäusen, Brutvogelarten, der Zauneidechse sowie eine Baumhöhlenuntersuchung im Vorfeld stattfinden.